

ortsübliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete in diesen Städten und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen der Lagepläne zu gestatten.

### § 3

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

### § 4

(1) Über die Durchführung der Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Stafffurt. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung der Bauvorhaben in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Stafffurt herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 fällt oder nicht.

### § 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die in § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Stafffurt festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

### § 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Stafffurt

### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1957

Der Minister für Kohle und Energie

G o s c h ü t z

## Anordnung Nr. 2\* über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 10. Juli 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1956 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 1152) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Für kombinierte Weinflaschen und Kronenkorkflaschen über 0,5 bis 0,7 l Inhalt wird, soweit sie zur Abfüllung von Most oder Tafelwasser Verwendung finden, eine ermäßigte Produktionsabgabe in Höhe von 0,05 DM je Flasche erhoben.“

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1957

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: M ü l l e r

Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1936 S. 1153)

## Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Anlage 2 der Preisordnung Nr. 605 vom 7. August 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwespat — (GBl. I S. 651) wie folgt zu berichtigen ist:

Bei den Warennummern 21 56 81 00 bis 21 56 89 00 — Natürliche Sole und gelöstes Steinsalz für Heilzwecke, Mineralwasserherstellung, technische und sonstige Zwecke — muß die dritte Zeile unter der Rubrik „Bezeichnung der Erzeugnisse“ richtig heißen „... max. 0,8 % SO<sub>3</sub>, max. 0,4 % CaO und max. 0,2 % MgO ...“